



EG - Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.:	ABFV 491/1
Benannte Stelle:	TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile Westendstraße 199, 80686 München - Deutschland
Antragsteller/ Bescheinigungsinhaber: (Verantwortlicher Hersteller)	Inventio AG Seestrasse 55 6052 Hergiswil - Schweiz
Antragsdatum:	2005-04-22
Hersteller:	Schindler Drive Systems San Joaquin 15 50013 Zaragoza - Spanien
Produkt, Typ:	Bremfangvorrichtung mit Bremsenrichtung, als Teil der Schutzeinrichtung für den aufwärts fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit, Typ GED 20
Prüflaboratorium:	TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe Abteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile Westendstraße 199, 80686 München - Deutschland
Datum und Nummer des Prüfberichtes:	2005-07-27 491/1
EU-Richtlinie:	95 / 16 / EG
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1 - 2) zu dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen Anwendungsbereich die grundlegenden Sicherheitsanfor- derungen der Richtlinie.
Ausstellungsdatum:	2005-07-27

Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
EU-Kennnummer: 0036


Peter Tkalec



Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABFV 491/1 von 2005-07-27

1. Anwendungsbereich

1.1 Bremsfangvorrichtung (abwärtswirkend)

Zulässige Gesamtmasse von Fahrkorb und Nennlast bzw. Gegengewicht bei Verwendung eines Fangvorrichtungspaares in Abhängigkeit von der Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers, der Herstellungsart und dem Oberflächenzustand der Führungsschienenlaufflächen

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	Herstellungsart und Oberflächenzustand	Gesamtmasse (kg) min. - max.
2,16	gezogen/trocken	1542 - 2405
2,63	gezogen/trocken	1542
2,16	gezogen/geölt*	1288 - 2686
2,63	gezogen/geölt*	1288
2,16	spanabhebend bearbeitet/trocken	1492 - 3008
2,63	spanabhebend bearbeitet/trocken	1492
2,16	spanabhebend bearbeitet/geölt*	1446 - 3196
2,63	spanabhebend bearbeitet/geölt*	1446
2,43	spanabhebend bearbeitet/geölt*	1866 - 3516

* HLP-Öle nach DIN 51524, Teil 2, oder vergleichbare Öle

Für Zwischenwerte der maximalen Auslösegeschwindigkeit von 2,16 - 2,63 m/s kann die zugehörige maximale Gesamtmasse im Bereich 2405 - 1542, 2686 - 1288, 3008 - 1492 und 3196 - 1446 kg durch lineare Interpolation ermittelt werden.

1.2 Bremsenrichtung (aufwärtswirkend)

Zulässige Bremskraft bei paarweiser Verwendung der Bremsenrichtung in Abhängigkeit der Herstellungsart und dem Oberflächenzustand der Führungsschienenlaufflächen

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	Herstellungsart und Oberflächenzustand	Bremskraft (N) min. - max.
2,21	gezogen/trocken	8139 - 11857
2,21	gezogen/geölt*	8115 - 8370
2,21	spanabhebend bearbeitet/trocken	6024 - 15526
2,21	spanabhebend bearbeitet/geölt*	6024 - 14923
2,43	spanabhebend bearbeitet/geölt*	8765 - 13945

* HLP-Öle nach DIN 51524, Teil 2, oder vergleichbare Öle

1.3 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und Bereich der maximalen Nenngeschwindigkeit.

Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	2,16	2,21	2,43	2,63
Max. Nenngeschwindigkeit (m/s)	1,73 - 1,88	1,77 - 1,92	1,94 - 2,11	2,10 - 2,29

1.4 Zu verwendende Führungsschienen

1.4.1 Mindestlaufflächenbreite 25 mm

1.4.2 Kopfdicke 9 - 16 mm

2. Bedingungen für die Bremseinrichtung

- 2.1 Da die Bremseinrichtung nur das abbremsende Element der Schutzeinrichtung für den aufwärts fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muss als Element der Geschwindigkeitsüberwachung in Aufwärtsrichtung und zum Einrücken der Bremseinrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet werden.
- 2.2 Die auf die Führungsschienen nach oben wirkenden Kräfte müssen sicher aufgenommen werden können (z. B. ohne die Führungsschienen nach oben zu verschieben).

3. Hinweise

- 3.1 Die Bremskraft für die abwärtswirkende Bremsfangvorrichtung und die Bremskraft für die aufwärtswirkende Bremseinrichtung stehen aufgrund der konstruktiven Gegebenheiten in einem festen Verhältnis zueinander, sie sind grundsätzlich nicht getrennt voneinander einstellbar. Die unter 1.1 angegebenen zulässigen Gesamtmassen stehen demnach auch in einem festen Verhältnis zu den unter 1.2 genannten zulässigen Bremskräften.
- 3.2 Die zulässigen Bremskräfte der Bremseinrichtung sind an der Aufzugsanlage so einzusetzen, dass sie keine Verzögerung des leeren aufwärts fahrenden Fahrkorbes über $1g_n$ erzeugen.
- 3.3 Die für eine Einstellung ermittelte Gesamtmasse der Bremsfangvorrichtung kann entsprechend EN 81 Anhang F, Abschnitt 3, Ziffer 3.4 a) 2) um 7,5% über - bzw. unterschritten werden.
- 3.4 Zur Identifizierung, Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Umgebungs- und Anschlussbedingungen bzw. Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die Zeichnung Nr. M 253850 vom 09. Juni 2005/Ae3 beizufügen.
- 3.5 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.